

Aktenzeichen: 32-4354.31-25/St 2114

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2114

Wallerfing – Osterhofen

Westumgehung Osterhofen

von der St 2114 (Abschnitt 560, Station 4,806)
bis zur B 8 (Abschnitt 3730, Station 0,000)

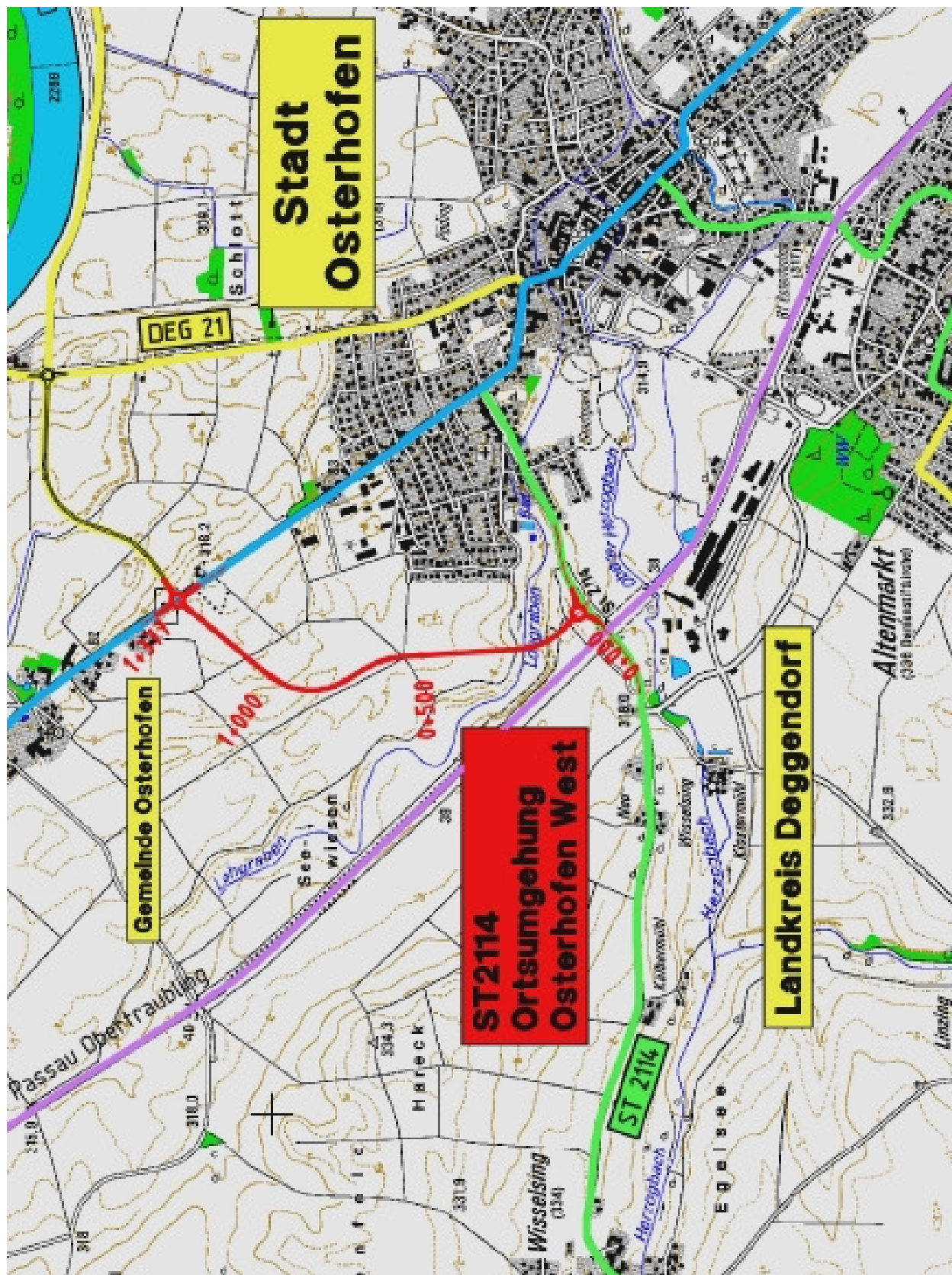
(anonymisierte Fassung)

Landshut, 06.03.2013

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
A Tenor	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Wasserwirtschaft	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	12
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Landwirtschaft	13
3.7 Fischerei	14
3.8 Bodendenkmäler	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
6. Zurückweisungen	17
7. Kostenentscheidung	17
B Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Vorgängige Planungsstufen	18
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2 Planrechtfertigung	21
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	21
2.4 Private Einwendungen	41
2.5 Gesamtergebnis	41
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	41
3. Kostenentscheidung	42
Rechtsbehelfsbelehrung	42
Hinweis zur Auslegung des Plans	43

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-25/St 2114

**Vollzug des BayStrWG;
St 2114, Wallerfing - Osterhofen;
Planfeststellung für die Westumgehung Osterhofen von der St 2114 (Abschnitt 560, Station 4,806) bis zur B 8 (Abschnitt 3730, Station 0,000) im Gebiet der Stadt Osterhofen**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Westumgehung Osterhofen von der St 2114 (Abschnitt 560, Station 4,806) bis zur B 8 (Abschnitt 3730, Station 0,000) mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt. Die mit dem Vorhaben verbundene Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 11.10.2012 Az.: 41-641-4/2 Ba/re genehmigt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 25.06.2012 mit Deckblättern vom 05.11.2012	
2	Übersichtskarte vom 25.06.2012	1 : 25.000
3.1	Übersichtslageplan vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 5.000
3.2	Übersichtslageplan mit Luftbild vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 25.06.2012	1 : 2.000/200
6	Regelquerschnitt vom 25.06.2012	1 : 50
7.1.1	Lageplan Blatt 1 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
7.1.2	Lageplan Blatt 2 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 25.06.2012 mit Deckblättern vom 05.11.2012	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.3	Übersichtslageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 5.000
8.1.1	Höhenplan Blatt 1 vom 25.06.2012	1 : 1.000 / 100
8.1.2	Höhenplan Blatt 2 vom 25.06.2012	1 : 1.000 / 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 25.06.2012 mit Deckblättern vom 05.11.2012	
11.2.1	Lageplan schalltechnische Berechnung / Tag vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 2.000
11.2.2	Lageplan schalltechnische Berechnung / Nacht vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 2.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 25.06.2012 mit Deckblättern vom 05.11.2012	
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands + Konflikte vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 2.500
12.3.1	Lageplan landschaftspflegerischer Maßnahmen, Blatt 1 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
12.3.2	Lageplan landschaftspflegerischer Maßnahmen, Blatt 2 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 25.06.2012 mit Deckblättern vom 05.11.2012	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 25.06.2012	
13.2	Übersichtskarte Einzugsgebiete vom 25.06.2012	1 : 25.000
13.3.1	Lageplan wassertechnische Berechnung vom 25.06.2012	1 : 1.000
13.3.2	Querprofile Berechnung Retentionsraumverlust vom 25.06.2012	1 : 200
13.3.3	Aufmaßblatt Lohgraben	
13.3.4	Aufmaßblatt Acker-Angleichung	
13.4	Lageplan vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 500
13.5.1	Längsschnitt Lohgraben, Bestand vom 25.06.2012	1 : 500 / 50
13.5.2	Längsschnitt Lohgraben, Planung vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 500 / 50
13.5.3	Regelquerschnitt Lohgraben vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 100
13.6	Bauwerksplan Wellstahlrohrdurchlass vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 100 / 1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Erläuterungsbericht vom 05.11.2012 mit Roteintragungen	
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Übersichtslageplan vom 05.11.2012	1 : 5.000
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Regelquerschnitt Muldenrigole und Sickerschacht vom 05.11.2012 mit Roteintragungen	1 : 25
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Lageplan Einzugsfläche Bereich 1 vom 05.11.2012 mit Roteintragungen	1 : 1.000
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Lageplan Einzugsfläche Bereich 2 vom 05.11.2012 mit Roteintragungen	1 : 1.000
13.7	Ableitung von Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen, Hydraulische Berechnungen vom 05.11.2012	
14.1.1	Grunderwerbsplan Blatt 1 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
14.1.2	Grunderwerbsplan Blatt 2 vom 25.06.2012, Deckblatt vom 05.11.2012	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.06.2012 mit Deckblätter vom 05.11.2012 und Roteintragungen	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der E.ON Bayern AG, Netzzentrum Vilshofen, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen zu ermöglichen.

3.1.2 Der Deutschen Telekom AG, Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Für die erforderlichen Umbauarbeiten ist die Telekom ggf. an einer gemeinsamen Ausschreibung interessiert.

3.1.3 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Beim Ein- und Auslauf des Wellstahlrohrdurchlasses (BW 01) sind umlaufend Rohrgeländer gemäß Richtzeichnung Gel 7 als Absturzsicherung vorzusehen. Neben dem Durchlass sind auf Höhe der innen liegenden Bermen beidseitig Drainagerohre DN 100 einzubauen.
- 3.2.2 Vor Baubeginn ist das Kabelmerkblatt der DB AG, RiL 899 / 401 von der bauausführenden Firma gegen schriftlichen Nachweis anzuerkennen. Bahneigene Leitungen und Kabel dürfen weder freigelegt, noch überbaut bzw. überschüttet werden.
- 3.2.3 Beim Einsatz von Baugeräten (insbesondere Bagger oder Autokräne etc.) sind wegen der Nähe zur Hochspannungsleitung die Sicherheitsbestimmungen der DB AG mindestens 2 Wochen vor Baubeginn dem Netzbezirk Plattling vor Ort im Rahmen einer Baustelleneinweisung mit Sicherungsunterweisung festzulegen.
- 3.2.4 Alle Maßnahmen, die in irgendeiner Art und Weise den Schienenverkehr nachteilig beeinträchtigen könnten, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem 1. Bezirksleiter Fb abzustimmen.
- 3.2.5 Gegenüber den stromführenden Teilen der Oberleitungsanlagen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VED-Richtlinien einzuhalten.
- 3.2.6 Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Vorhabensträgers neu einzuvermessen und zu setzen.
- 3.2.7 Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2.8 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Gleisanlagen sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abdeckplanen etc. in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen / Sogwirkungen) gelangen.
- 3.2.9 Die weiteren Planungen sind mit der Lage der vorhandenen Tk-Kabel / Tk-Kabeltrassen abzustimmen. Eventuell erforderliche Maßnahmen (Kabelsicherung, Baufeldfreimachung) sind rechtzeitig vorher bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen (Planung, Ausführung, Bauüberwachung). Der Tk Anlagenverantwortliche der DB Netz AG ist hierbei immer zu beteiligen / zu informieren.
- 3.2.10 Es muss sichergestellt sein, dass zu den vorhandenen Tk-Kabeln in alle Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 1 m eingehalten wird. Insbesondere bei Längsführung. Diese Schutzzone und der Bereich der Kabelanlagen dürfen ebenfalls nicht überbaut und nicht überschüttet werden. Die Oberfläche ist von Anpflanzungen freizuhalten.
- 3.2.11 Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung beim Tk Anlagenverantwortlichen (Bezirksleiter Tk) zu beantragen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Kabeleinweisung stattgefunden hat, die Kabellage zweifelsfrei feststeht und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die TK-Kabel laut Kabelmerkblatt nachweislich bestätigt hat.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Beschädigungen sind zu vermeiden.

Der Zugang und die Zufahrt zu den betriebswichtigen Tk-Anlagen müssen für die DB Netz AG, ggf. Rechtsnachfolger und deren beauftragte Dritte jederzeit uneingeschränkt, rund um die Uhr möglich sein.

Durch die Baumaßnahme dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebswichtigen Tk-Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendigen Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Arbeiten an der Tk-Anlagen der DB Netz AG sind grundsätzlich nur unter Beteiligung der DB Kommunikationstechnik gestattet.

- 3.2.12 Die Umgehungsstraße ist im Bereich von Wildwechsel auf rechtzeitigen Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten, sofern die Kosten bzw. Mehrkosten bei Leitpfosten mit integrierten Wildwarnreflektoren gegenüber einfachen Pfosten von der Jagdgenossenschaft getragen werden.

3.3 Wasserwirtschaft

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagentgerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 3.3.2 Wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel, Öle) dürfen im Überschwemmungsgebiet des Lohgrabens nicht gelagert werden.

- 3.3.3 Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle etc.) darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten.

- 3.3.4 Baustelleneinrichtungen und Baugeräte im Überschwemmungsgebiet des Lohgrabens haben sich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie dürfen nur aus frei verfahrbaren mobilen Geräten und Bauwägen bestehen, die im Hochwasserfall schnell aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Schwimmfähige Baustoffe dürfen im Überschwemmungsgebiet nur kurzfristig vor dem unmittelbaren Einbau gelagert werden. Beim Anlaufen eines Hochwassers sind sie sofort aus dem überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu entfernen.

- 3.3.5 Der Retentionsraum, der durch die Straßenbaumaßnahme und den Gewässerausbau verloren geht, ist entsprechend auszugleichen. Die Ablagerung von Überschussmassen im Retentionsraum des Gewässers ist keinesfalls zulässig.

- 3.3.6 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Betonschlempe in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird und keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert werden.

- 3.3.7 Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Schadens oder deren Auswirkungen zu verhindern.

- 3.3.8 Der Einfluss auf die Gewässer infolge der Bauarbeiten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

- 3.3.9 Die Baumaßnahme ist gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG durch einen privaten Sachverständigen abzunehmen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

Die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen entfällt, wenn die Stadt Osterhofen die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

3.3.10 Bei der geplanten Gewässerverlegung des Lohgrabens sind die Grundsätze des naturnahen Gewässerausbaus einzuhalten. Insbesondere sind dies:

- Verlängerte Fließlänge der Ausbaustrecke gegenüber der bestehenden Gewässerstrecke
- Ausgeprägte Mäandrierung des Gewässerverlaufs
- Unregelmäßige Linienführung und Ausbildung ständig wechselnder Böschungsneigungen, u.a. auch Steilufer
- Unterschiedliche Sohlbreiten (Einengungen und Aufweitungen des Gewässerbettes) und Gewässerbettiefen (zur Schaffung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten); dabei ist jedoch ein durchgehendes Niedrigwassergerinne auszuformen
- Gruppenweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen (bis zur Mittelwasserlinie)
- Gewährleistung der Durchgängigkeit, Vermeidung von Abstürzen

Die Detailplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Plangenehmigung vom 11.10.2012 Az.: 41-641-4/2 Ba/re hingewiesen.

3.3.11 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.

Insbesondere dürfen sich durch den neu zu errichtenden öffentlichen Feldweg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 106) die Verhältnisse für Ober- und Unterlieger nicht nachteilig verändern. Der neue Feldweg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 106) darf nicht höher zu liegen kommen, als die aktuell bestehenden, im Zuge der Baumaßnahme rückzubauenden Feldwege.

3.3.12 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zur Befestigung der Straßenböschungen zu unterhalten. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die neu entstandenen Böschungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

Insbesondere ist für den Zeitraum der Verlegung des Lohgrabens die Sedimentfracht zu verringern. Dazu ist am unteren Ende der Verlegungsstrecken an geeigneter Stelle ein Sandfang in der Form eines tieferen Beckens zu erstellen und je nach Bedarf zu räumen.

Das neue Gewässerbett des Lohgrabens ist soweit wie möglich „im trockenen Zustand“ zu erstellen.

Diese Maßnahmen sind bereits bei der Vergabe der Bauarbeiten mit einzuplanen.

3.3.13 Um zu vermeiden, dass durch die Absetzbecken, die im Zuge der Maßnahme erstellt werden, Grundwasser erschlossen wird, ist die maximale Tiefe der Becken, gemessen von der Geländeoberkante, auf zwei Meter zu begrenzen.

3.3.14 Die Sohle in den Durchlässen ist strukturreich mit Sohlsubstrat bzw. Grobkies auf der gesamten Durchlasslänge zu gestalten. Es ist darauf zu achten, dass auch bei Niedrigwasserabfluss die aquatische Durchgängigkeit mittels eines Niedrigwassergerinnes gewahrt bleibt.

Innerhalb des Wellstahldurchlasses ist auf die starre Bermenkonstruktion zu verzichten. Das Gewässer sowie das Niedrigwassergerinne im Durchlass sind durch Sohlsubstrat und durch Störsteine herzustellen. Auf eine mäandrierende Linienführung ist zu achten.

3.3.15 Neue Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Auf die Erläuterungen in C 2.3.5 wird verwiesen.
- 3.4.2 Die in der Planunterlage (Unterlage 12) dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein und sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- Die CEF-Maßnahmen müssen rechtzeitig vor Baubeginn funktionsfähig hergestellt sein.
- 3.4.3 Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen Feuerbrandgefahr zu verzichten.
- 3.4.4 Für Ausgleichsflächen ist autochthones Saatgut zu verwenden, d.h. sogenannte Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich (Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde). Ein Bezug von außerhalb des Gemeindegebietes ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Folgende Vorgehensweise ist anzustreben:
- Samenreiches Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen (von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten)
 - Samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr)
 - Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnittgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten).
- 3.4.5 Für Gehölzpflanzungen auf den Ausgleichsflächen sind ausschließlich als autochthon zertifizierte Gehölze zu verwenden, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen (s. Faltblatt des StMUGV / LfU). Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen.
- Bei den Artengruppen Wildrosen und Brombeeren ist Pflanzgut lokaler Herkunft heranzuziehen. Als Alternative könnte auch Samenmaterial (Hagebutten) von in der umgebenden Landschaft natürlich vorkommenden, nicht gepflanzten Wildrosensträuchern in die Pflanzung eingebracht werden.
- 3.4.6 Bei Gestaltungsmaßnahmen sind Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich zu verwenden oder speziell zusammengestellte autochthone Samenmischungen mit Zertifizierung für die Region anzusäen. Welche Arten dabei in der jeweiligen Region in Frage kommen, ist den Rahmenlisten zu entnehmen, die von der Homepage des StMUG heruntergeladen werden können. Dort gibt es auch Rezepturen für Mischungen, die zum Teil bereits lieferbar sind. Gehölze für Gestaltungsmaßnahmen sollten ebenfalls von örtlicher Herkunft sein.
- 3.4.7 Als Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 (4) Satz 2 BNatschG wird die Dauer der Eingriffswirkung festgesetzt.
- 3.4.8 Damit es in der Folge von Baumaßnahmen nicht zur Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigungen von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd, „Biotopverbund“ entlang der Straßennebenflächen und (Fern)transporte durch Fahrzeuge im laufenden Betrieb kommt, hat die ökologische Baubegleitung entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Vordringlich ist dies bei gesundheitsgefährdenden Arten wie Ätzender Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Beifußblättriges Traubenkraut (*Abrosia artemisiifolia*). Außerdem ist das baubedingte Einwandern von ausbreitungstarken Neophyten (z.B. Goldruten oder Staudenknöterich) in angrenzende Lebensräume (insbesondere Biotopflächen) zu verhindern.

- 3.4.9 Eine ökologische Baubegleitung ist festzulegen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die Baubegleitung hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu achten und diese zu protokollieren. Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah (z.B. an jedem Monatsende) zur Kenntnis vorzulegen.
- 3.4.10 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme auch Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung i. R. der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf dieser Basis zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- 3.4.11 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.12 Die gemeinsame Schlussbegehung nach Grundsatz 10 der gemeinsamen Bekanntmachung ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen durchzuführen. Eine Kopie des Begehungsprotokolls (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 3.4.13 Baustelleneinrichtung, Baulager u.a. dürfen nur in unsensiblen Bereichen außerhalb der Aue eingerichtet werden. Der vor Ort noch vorhandene Feuchtwiesenbestand im Bereich der Flurn. 313 und 314 darf durch die Baumaßnahme auch nicht indirekt beeinträchtigt werden.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche kann an Stelle des für die Lärmberechnungen angenommenen Belages auch ein lärmmindernder Belag verwendet werden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen soll durch das Vorhaben während der Bauausführung und nach Fertigstellung nicht eingeschränkt werden.
- 3.6.2 Abgeschobener Oberboden ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand, getrennt nach Krume und Oberboden).
- 3.6.3 Die Mietenhöhe bei der Lagerung des Oberbodens darf zwei Meter nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- 3.6.4 Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rückführung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werden folgende Punkte analog § 12 BBodSchV empfohlen:

- Bodenschonender Auftrag von Oberboden und Humus bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen mit geeigneten Fahrzeugen (Moorraupen, Kettenfahrzeugen) und in möglichst wenigen Arbeitsgängen,

- Vermeidung von Sperrschichten,
- Meliorationskalkung zur Schaffung eines pflanzenbedarfsgerechten pH-Wertes,
- Nachfolgender 2-jähriger Anbau von z.B. Luzernegras, um die Bodenstruktur und damit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu verbessern,
- Berücksichtigung eines evtl. vermehrten Nährstoffangebotes durch das Aufbringen des humushaltigen Oberbodens, was bei der Folgenutzung entsprechend zu berücksichtigen ist (z.B. Bodenuntersuchung auf mineralischen Stickstoff).

3.6.5 Von Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt werden, sind Fremdbestandteile zu entfernen.

3.6.6 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6.7 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7 Fischerei

(Verlegung des Lohgrabens im Bereich der Kreuzung mit der Staatsstraße, im übrigen Verlegungsbereich wird ergänzend auf den Inhalt der Plangenehmigung vom 11.10.2012 Az.: 41-641-4/2 Ba/re hingewiesen)

3.7.1 Maßnahmen an Gewässern dürfen nur unter Aufsicht einer Baubegleitung ausgeführt werden.

3.7.2 Die Umsetzung der Planung für die Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

3.7.3 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen zu erhalten sind.

3.7.4 Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

3.7.5 Die Straßen- und die Wegedurchlässe sind biologisch durchgängig zu gestalten.

3.7.6 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

3.7.7 Bei der geplanten Anlage von Mulden ist zu berücksichtigen, dass diese nach einem Hochwasser nicht zu Fischfallen werden können.

3.8 Bodendenkmäler

3.8.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage).

- 3.8.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.8.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand / Zweck

Der Stadt Osterhofen bzw. dem Baulastträger der St 2114 von Abschnitt 540, Station 4,806 bis zur B 8 (Abschnitt 3730, Station 0,000) wird die unbefristete gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der beiden Kreisverkehrsplätze am Beginn und Ende des Planfeststellungsbereiches über Sickermulden in das Grundwasser erteilt. Das auf der übrigen Strecke vorgesehene breitflächige Abfließen lassen des Straßenwassers ist erlaubnisfrei.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Deckblatt vom 05.11.2012 zur Unterlage 13.7) mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Beim Niedergehen des Bemessungsregens darf über alle fünf Mulden eine Menge von 9 l/s in das Grundwasser eingeleitet werden.

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Die Humusaufgabe in den Sickermulden muss mindestens 30 cm erreichen.

4.3.3.2 Der kf-Wert der Filteranlage ist auf 5×10^{-5} m/s einzustellen.

4.3.3.3 Die bindige Bodenschicht muss bei den einzelnen Mulden wie folgt durchstoßen werden:

- Mulde 1: 1 Schacht mit 2,0 m Durchmesser
- Mulde 2 und 5: 1 Schacht mit 1,5 m Durchmesser
- Mulde 3: 1 Schacht mit 2,0 m Durchmesser
- Mulde 4: 2 Schächte mit 2,0 m Durchmesser

Ersatzweise mit einer Durchteufung mit entsprechender Fläche.

4.3.3.4 Die Notüberläufe sind 30 cm über die Muldensohle hoch zu ziehen.

4.3.3.5 Die Muldengrundflächen müssen vollkommen eben hergestellt werden.

4.3.3.6 Die Rasenfläche in den Mulden muss erhalten bleiben.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Mulden sind halbjährlich auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.6 Abnahme

Ein privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft hat die Anlagen nach Fertigstellung abzunehmen, sofern nicht die Stadt Osterhofen die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt (Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

Für die Anlageteile, die für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, aber nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch eine Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 69 BayWG erreicht werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf empfiehlt, den privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft bereits bei der Herstellung der Anlagen zu beteiligen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die bisherige Staatsstraße 2114 wird von Abschnitt 560 Station 4,806 bis Abschnitt 560 Station 5,500 zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. (im Bereich der geschlossenen Ortslage) zur Ortsstraße abgestuft. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

Für die Erweiterung der Bundesfernstraße 8 gilt § 2 Abs. 6a FStrG.

6. **Zurückweisungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Die Stadt Osterhofen trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Die Staatsstraße 2114 verläuft von der St 2141 bei Leiblfing (Landkreis Straubing-Bogen) über Landau a.d. Isar und Wallerfing zur B 8 in Osterhofen.

Dieser Straßenzug dient im Landkreis Deggendorf als Zubringer zur Bundesstraße B 8 und weiter über die St 2115 zur Anschlussstelle Hengersberg der Bundesautobahn A 3. Außerdem werden im Verlauf der St 2114 zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen.

1.2 Derzeit mündet die St 2114 im bebauten Bereich von Osterhofen in die B 8. Der Verkehr der Staatsstraße verteilt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt auf die weiterführenden Straßen. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Ortsumgehung Osterhofen West im Zuge der Staatsstraße 2114. Das Vorhaben soll den Verkehr der St 2114 um den Stadtkernbereich im Westen der Stadt herumführen zur B 8. Über die Kreisstraße DEG 28 kann anschließend der überörtliche Verkehr Richtung BAB A 3 fahren, ohne die Straßen in Osterhofen zu benutzen. Das Vorhaben beginnt mit einem neuen Kreisverkehrsplatz unmittelbar nordöstlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling und verläuft in nördlicher Richtung zur B 8. Dort bindet sie gegenüber der Einmündung der Kreisstraße DEG 28 ebenfalls mit einem Kreisverkehrsplatz an die B 8 an.

1.3 Die Länge der Straßenbaustrecke beträgt 1.352 m. Als Regelquerschnitt ist ein RQ 9,5 mit einer bituminös befestigten Fahrbahn einschließlich Randstreifen von 6,50 m Breite vorgesehen. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 70$ km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 7 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 180 m. Die durch das Vorhaben notwendige Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 11.10.2012 Az.: 41-641-4/2 Ba/re genehmigt.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Ausbauplan Staatsstraßen

Das Bauvorhaben ist im „7. Ausbauplan Staatsstraßen“ in der 2. Dringlichkeit mit einem Ausführungszeitraum nach 2025 enthalten. Die Stadt Osterhofen will das Bauvorhaben aber zeitlich vorgezogen in Sonderbaulast ausführen und hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern abgeschlossen.

2.2 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan** der Stadt Osterhofen ist die geplante Westumgehung nicht dargestellt. Der Großteil der benötigten Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Die Flächen entlang des Lohgrabens sind als „Bäche und Bachtäler – in der freien Landschaft“ markiert.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.06.2012 beantragte die Stadt Osterhofen für die Westumgehung Osterhofen im Zuge der Staatsstraße 2114 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.07.2012 bis 17.08.2012 (einschließlich) bei der Stadt Osterhofen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Ein-

wendungen gegen den Plan bei der Stadt Osterhofen oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 31.08.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Deggendorf
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bezirk Niederbayern
- DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Nürnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Regensburg
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Jagdgenossenschaft Niedermünchs Dorf
- Jagdgenossenschaft Wisselsing
- Staatliches Bauamt Passau
- Stadtwerke Osterhofen
- Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf
- Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 11. Dezember 2012 ab 9.00 Uhr in Osterhofen (Rathaus, Großer Sitzungssaal) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 15 des Planordners III). Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausgelegten Planordnern nicht enthalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Straße:

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von rund 1,5 km. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier für die Änderungen am Lohgraben erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden. Davon ist auch die Wasserrechtsbehörde in der Plangenehmigung vom 11.10.2012 ausgegangen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf den Grundstücksbedarf gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient dazu, den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Planordners I). Mit dem Vorhaben soll die Immissionsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Osterhofen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit des Innerstädtischen Verkehrs verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Gemäß dem Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Kurzak wurden im Jahre 2010 auf der St 2114 in der Wisselsinger Straße beim Krankenhaus 5.000 Kfz/Tag und auf Höhe der Bahnlinie 4.500 Kfz/Tag gezählt. Ohne Umgehungsstraße würden sich diese Verkehrsbelastungszahlen auf 5.700 Kfz/Tag bzw. 5.200 Kfz/Tag im Jahr 2025 erhöhen. Für die Westumgehung wurde in demselben Gutachten für das Jahr 2025 ein durchschnittlicher werktäglicher Verkehr von 2.800 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 10 % tags und 12 % in der Nacht prognostiziert. Mit dem Bau der Westumgehung wird die Wisselsinger Straße im Prognosejahr 2025 beim Krankenhaus um 42 % und östlich des Verteilerkreises um 46 % entlastet werden. Auch auf der B 8 wird sich im Bereich der „Krankenhauskreuzung“ eine Verkehrsentlastung von 23 % ergeben. Unter Berücksichtigung dieser Entlastung vom Durchgangsverkehr, der Grundstücksbereitstellung und der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Für die Verteilung und Sammlung des Verkehrs sind daneben entsprechend ausgebaute Regionalstraßen erforderlich.

Mit Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl. Nr. 16/2006) hat die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtages das Landesentwicklungsprogramm fortgeschrieben. In B V 1.4 (Straßenbau) wird ausgeführt, dass der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, eine besondere Bedeutung zukommt. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich der Staatsstraßenausbau nach dem „Ausbauplan Staatsstraßen“ (Beschluss der Staatsregierung) richtet. Der Schwerpunkt liegt dabei beim „einfachen Ausbau“ zur Substanzerhaltung und -verbesserung sowie bei der Beseitigung von Unfallschwerpunkten. Als Neubaustrecken kommen vor allem Ortsumgehungen in Frage, die zur Entlastung von Siedlungsgebieten beitragen. Die entlasteten Städte, Märkte und Gemeinden erhalten dadurch die Chance, die Eigenart und das Le-

ben ihres Gemeinwesens in einem günstigen Umfeld eigenverantwortlich fortzuentwickeln.

Der Bau der Westumgehung Osterhofen im Zuge der Staatsstraße 2114 entspricht den landesplanerischen Zielen auch nach der aktuellen Rechtslage (ROG vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) und BayLplG vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254).

Auch im **Regionalplan 12 – Donau Wald** – Stand 11.06.2011 – wird in Teil B X 3 (Straßenbau) ausgeführt, dass die regional bedeutsamen Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden sollen.

In der Begründung hierzu wird bemerkt, dass den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zukommt. Ihr verkehrsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesem Ziel.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netzzustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Ortsdurchfahrt (Wisselsinger Straße) durch verkehrslenkende ohne oder nur mit geringen baulichen Maßnahmen.

Im Anhörungsverfahren wurde diese Variante nicht gefordert.

Variante B

Die Variante B würde ab der Bahnlinie mit einer starken Linkskurve in nordöstlicher Richtung über den Lohgraben nahe an der bestehenden Wohnbebauung vorbei verlaufen, um dann nach einer langen Geraden auf die Trasse des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 325 überzugehen und anschließend mit einer langen Rechtskurve senkrecht in die B 8 gegenüber der Einmündung der Kreisstraße DEG 28 in Form eines vierarmigen Kreisverkehrsplatzes einzumünden. Der Anschluss der Wisselsinger Straße würde senkrecht zur geplanten Trasse als Einmündung erfolgen.

Die Baulänge der Variante B würde 1.530 m betragen.

Variante C

Diese Trasse würde in Form eines dreiarmligen Kreisverkehrsplatzes von der St 2114 kurz nach der Bahnlinie rechtwinklig abzweigen. Sie würde dann mit einer leichten Linkskurve Richtung Bahnlinie laufen und anschließend mit einer etwas stärkeren Rechtskurve den Lohgraben queren. Anschließend würde sie geradlinig bis zum vorgenannten öffentlichen Feld- und Waldweg verlaufen, von dort in einer Rechtskurve Richtung B 8 abschnellen und nach einem geradlinigen Verlauf ge-

genüber der bestehenden Einmündung der Kreisstraße DEG 28 höhengleich in Form eines vierarmigen Kreisverkehrsplatzes an die B 8 anbinden.

Die Baulänge dieser Variante würde 1.390 m betragen.

Variante D (Planfeststellungstrasse)

Die Plantrasse würde ebenfalls wie die Variante C kurz nach der Bahnlinie an einem Kreisverkehrsplatz rechtwinklig abzweigen. Anschließend würde sie mit einer Rechtskurve den Talraum des Lohgrabens queren und parallel zu Flurgrenzen und auf der Nordseite des öffentlichen Feld- und Waldweges FlNr. 325 verlaufen. Zwischen dem vorgenannten Weg und der B 8 würde der Verlauf wieder entsprechend der Variante C erfolgen.

Die Baulänge der Plantrasse betrüge 1.350 m.

2.3.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Die Variantenuntersuchung dient der Ermittlung einer bedarfsgerechten, verkehrssicheren und schonenden Lösung. Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für weitere Detailprüfungen ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Nachfolgend werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der in die nähere Wahl gezogenen Lösungen beschrieben.

Nullvariante

Der starke regionale Durchgangsverkehr auf der St 2114 aus dem Raum westlich von Osterhofen zur B 8 erfordert eine Lösung, die zu einer spürbaren Verminderung der Verkehrsströme in der Ortsdurchfahrt von Osterhofen führt. Ein Verzicht auf das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten.

Variante B

Die Variante B hat eine Länge von ca. 1.530 m und wäre eine funktionsgerechte Alternative für die Umfahrung des Stadtzentrums von Osterhofen für den Verkehr im Zuge der St 2114.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wäre diese Lösung aber wesentlich ungünstiger wie als die Plantrasse, weil die Variante B bis auf eine Entfernung von ca. 80 m an die Wohnbebauung im Süden von Osterhofen heranrückt. Außerdem werden im Vergleich zu den anderen Varianten zusätzliche landwirtschaftliche Flächen diagonal durchschnitten.

Die Variante B ist daher nachteiliger und wird nicht weiter verfolgt.

Variante C

Die Variante C mit einer Länge von 1.390 m erfüllt ebenfalls die verkehrlichen Anforderungen, die an eine Umfahrung von Osterhofen im Zuge der St 2114 gestellt werden. Die Entfernung zur Wohnbebauung wäre am Günstigsten.

Nachteilig ist aus naturschutzfachlicher Sicht die schräge Talquerung des Lohgrabens mit einer Länge von ca. 200 m. Außerdem wird im Vergleich zur Variante D ein weiteres landwirtschaftliches Grundstück diagonal durchschnitten.

Die Variante C ist daher ebenfalls nachteiliger und wird nicht weiter verfolgt.

Variante D (Planfeststellungstrasse)

Die Variante D mit einer Länge von 1.350 m erfüllt die Anforderungen, die an eine Umfahrung von Osterhofen im Zuge der St 2114 gestellt werden. Die Entfernung zur Wohnbebauung ist ausreichend vorhanden. Die Querung des Talraumes des Lohgrabens verläuft zur Vermeidung von Eingriffen nahezu senkrecht. Der Trassenverlauf ist im möglichen Umfang auf die bestehenden Flurgrenzen und das vorhandene Wegenetz abgestimmt.

Mit der Variante D kann daher das Planziel unter Berücksichtigung der anderen öffentlichen und der privaten Belange am besten erreicht werden.

2.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Funktionserfüllung der Straße für den Durchgangsverkehr aufrecht zu erhalten und durch Ausschaltung der Ortsdurchfahrt von Osterhofen eine erhebliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Stadt Osterhofen von Immissionen und Trennwirkungen des Kfz-Verkehrs zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungstrasse der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Verkehr und Städtebau sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft nicht unvertretbar beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Verkehrslärmbelastungen für Siedlungsbereiche halten sich in einem zumutbaren Rahmen.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Staatsstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Mit einer Fahrstreifenbreite von 6,00 m und jeweils 0,25 m befestigten Randstreifen (Fahrbahn 6,50 m) mit Markierung (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von 2.800 Kfz/24 h im Jahre 2025 bereitgestellt.

Am Beginn und Ende der Umgehungsstraße wird diese mit Kreisverkehrsplätzen an das weiterführende Straßennetz angebunden. Die Kreisverkehrsplätze sind vertretbar, weil sie nahe am Ortseingang von Osterhofen liegen.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den An-

forderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Westumgehung Osterhofen im Zuge der Staatsstraße 2114 entlastet die Anwohner der bestehenden Ortsdurchfahrt von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Es wird auf 2.3.2.2 und 2.3.2.3 verwiesen.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 2.800 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 10 % am Tage und 12 % in der Nacht im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleis-

tet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Vorhaben ist als Neubau zu betrachten. Die Lärmsituation wurde an insgesamt 6 nahe liegenden Gebäuden überprüft. Die Immissionsgrenzwerte werden an allen sechs Gebäuden erheblich unterschritten. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht deshalb nicht.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse und die neuen Richtlinien RLuS 2012 herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden -

Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 2.800 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 2.800 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine europarechtlich geschützten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete oder Vogelschutzgebiete.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Aus-

nahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung mit Stand 3/2011. Die Einschränkungen durch die Entscheidung des BVerwG vom 15.7.2011 Az. 9 A 12.10 sind berücksichtigt.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 des Planordners II dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.3.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Tötungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt. Wegen der Zauneidechse sind in der saP Bauzeitbeschränkungen vorgesehen und einzuhalten. Tiere, die nicht weichen, sind zu fangen und in die mindestens ½ Jahr vorher herzustellende CEF-Fläche umzusetzen.

Für den Fall, dass einzelne Tiere nicht erfolgreich weggefangen werden können und eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Ebenso für das Fangen der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Zum Teil tragen hierzu die CEF-Maßnahmen (für Kiebitz, Blaukehlchen, Teichrohrsänger) bei.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen potentielle Brutstätten verloren gehen. Mittels der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch eine Aufwertung durch die auch z.B. Rebhuhn, Feldlerche, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Wiesenschafstelze profitieren.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt potentielle Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF). Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70). Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Schädigungsverbot der Nr. 3 werden unter Nr. 1 behandelt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht nachgewiesen. Von potentiellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

2.3.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es überwiegend nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen. Eine Ausnahme stellt die Zauneidechse dar (nicht ganz vermeidbares Töten und Fangen).

Insoweit liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die Zulassung erfordern. Zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen

Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann unter Berücksichtigung der Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen. Ein völliges Umgehen der Zauneidechsenlebensräume ist hier nicht möglich.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten. Dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass einzelne Zauneidechsen nicht aufgefunden und gefangen werden können.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Der Erhaltungszustand der Art Zauneidechse wird derzeit als ungünstig eingestuft. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 des Planordners II Bezug genommen.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planordners II beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Eingriffsregelung

2.3.5.3.1 Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners II) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Hieran hat sich nichts grundlegendes geändert. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 des Planordners II dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Art der Beeinträchtigung	betroffene Fläche in m ²	erforderliche Ausgleichsfläche in m ²
Versiegelung land- und fortwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen	17.158	5.147
Versiegelung Grünland/Saum	1.943	972
Rückbau Ranken in Ackernutzung	150	75
Unmittelbare Veränderung von Biotopflächen (wiederherstellbar)	4.057	5.274
Unmittelbare Veränderung von Biotopflächen (wiederherstellbar, längere Entwicklungszeit)	333	500
Unmittelbare Veränderung von Biotopflächen, kurze Entwicklungszeit	94	94
Versiegelung Wiesenweg	62	12
Überbauung mittelbar beeinträchtigter straßennaher Biotope in der Beeinträchtigungszone (Gehölz)	1.932	966
Rückbau Wiesenweg	-394	0
Rückbau Feldweg/Straße	-2.598	-779
Summe Ausgleichserfordernis:		12.261

Der Ausgleichsverpflichtung wird neben den Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme A 1

Habitatentwicklung Rebhuhn und Neuntöter auf Teilflächen der Flnrn. 244, 243 und 242

Maßnahmen:

- Entwicklung der Ackerfläche als Feldhecke
- Rückbau des Feldweges
- Pflanzung niedrigwüchsiger zertifiziert autochthoner Sträucher (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m), (gebuchteter Heckenrand 2 – 5 m)
- Pflanzung von anteilig 20% zertifiziert autochthonen Bäumen 2. Ordnung im Innenbereich der Feldhecke
- Ansaat mit Saatgut aus der näheren Umgebung für den zu mähenden Wiesenstreifen (gebuchteter Heckenrand 2 – 5 m)
- keine Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Einsatz eines Schlegelmähers

nicht gesondert anrechenbare Fläche

Ausgleichsmaßnahme A 3 (CEF)

CEF-Maßnahme Zauneidechse

sowie Anlage eines Ergänzungshabitats für Neuntöter und Gelbspötter auf Teilflächen der Flnrn. 316 und 317 (Ziel: Biotopkartierungsqualität)

Maßnahmen:

- Anlage von Rohbodenflächen
- Einbringen von Kies-/Schotterflächen (20 % der Fläche)
- Einbringen von 4 Steinriegeln
- Pflanzung weniger kleiner Gebüschgruppen (Grenzabstand 2 m, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Pflanzung in kleinen Gruppen (5 – 8 Stück pro Gruppe)
- Ansaat von Grasfluren
- Ansaat mit Saatgut aus der näheren Umgebung auf den übrigen Flächen
- 1-schürige Herbstmahd mit Mähgutabfuhr
- Belassen von Altgrasstreifen auf 10 % der Fläche
- Keine Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Kein Einsatz eines Schlegelmähers
- Offenhalten der Rohbodenflächen im Turnus von 3 Jahren
- Periodische Reduzierung von Gehölzaufwuchs (Gehölze nehmen max. 20 % der Fläche ein)

anrechenbare Fläche: 1.015 m²

Ausgleichsmaßnahme A 4 (CEF)

Ausweichmöglichkeiten und Schaffung neuer Lebensräume für die Zielarten Kiebitz, Blaukehlchen und Teichrohrsänger auf Teilflächen der Flnrn. 352, 353, 339, 318, 317 und 316

Maßnahmen:

- Entwicklung der Ackerfläche als Extensivwiese
- Abtrag von Oberboden aufgrund der Grabenverlegung und großflächiger Modellierungsmaßnahmen (fachgerechte Deponierung)
- Ansaat mit Saatgut aus der näheren Umgebung
- Grabenverlegung auf einem Großteil der Fläche mit naturnaher Gestaltung und wechselnden Uferböschungen
- Einbau von Wurzelstöcken am Gewässerrand
- 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr (je nach Entwicklung des Fläche Anpassung der Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde), gezielte Neophytenbekämpfung (Mahd) bei Bedarf
- 1. Schnitt nicht von dem 15.6.
- keine Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Einsatz eines Schlegelmähers
- Anlage wechselfeuchter Mulden mit flachen Böschungen auf mindestens 20 % der Fläche
- Grubbern von 10 % der Fläche im Winter, um unbewachsene Standorte herzustellen

- Entwicklung eines Hochstauden-/Röhrichtstreifens über natürliche Sukzession (mit Initialpflanzungen von bestehendem Graben, 2 m, alle 2 Jahre alternierende Herbstmahd)
- Anlage offener Grabenabschnitte im 3-jährigen Abstand in ruderalen Uferbereichen
- Auflassen von verrohrten Überfahrten

anrechenbare Fläche: 8.662 m²

Ausgleichsmaßnahme A 5 (CEF)

Ausweichmöglichkeiten und Schaffung neuer Lebensräume für die Zielart Zauneidechse auf Teilflächen der Flnrn. 577,578 und 580 (entlang der Bahnlinie)

Maßnahmen:

- Anlage von Rohbodenflächen (20 % der Fläche)
- Einbringen von Kies-/Schotterflächen (30 % der Fläche)
- Einbringen von 9 Steinriegeln
- Pflanzung weniger, kleiner Gebüschgruppen (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Pflanzung in kleinen Gruppen (5 – 8 Stück pro Gruppe))
- Periodische Reduzierung von Gehölzaufwuchs (Gehölze nehmen max. 20 % der Fläche ein), Gehölze dürfen höchstens eine Höhe von 1,5 m erreichen (Bahnanlage)
- Ansaat von Grasfluren
- Ansaat mit Saatgut aus der näheren Umgebung auf den übrigen Flächen
- 1-schürige Herbstmahd mit Mähgutabfuhr
- Belassen von 10 % Altgrasbestand
- keine Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Einsatz eines Schlegelmähers
- Offenhalten der Rohbodenflächen im Turnus von 3 Jahren

nicht gesondert anrechenbare Fläche

Ausgleichsmaßnahme A 6

Entwicklung einer artenreichen Feldhecke auf Flnr. 571/1 und Teilflächen der Flnrn. 315, 319, 553, 568, 571/3, 574/3, 579, 580 und 649/10

Maßnahmen:

- Entwicklung der Ackerfläche bzw. des Grünlandes als Feldhecke
- Pflanzung zertifizierter autochthoner Sträucher (Pflanzabstand 1.5 x 1,5 m)
- Pflanzung von anteilig 20 % zertifizierter autochthoner Bäume 2. Ordnung im Innenbereich der Feldhecke
- Erhalt der vorhandenen Linden
- Ansaat mit Saatgut aus der näheren Umgebung für den Wiesenstreifen
- keine Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- kein Einsatz eines Schlegelmähers

anrechenbare Fläche: 2.650 m²

Summe der anrechenbaren Flächen: 12.327 m²

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zusätzlich die Maßnahme **A 2** mit einer Gesamtfläche von 6.923 m² auf Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 256 und 304, beide Gemarkung Niedermünchsdorf, vorgesehen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei Erstellung des Ausgleichskonzepts Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Im Bereich der Ausgleichsfläche A 4 sind ca. 7.000 m² weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Die Grundflächen wurden zwischenzeitlich von der Stadt Osterhofen erworben.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird bei Bau-km 0+180 der bestehende Lohgraben (Gewässer III. Ordnung) überkreuzt und anschließend auf ca. 390 m verlegt.

Die Verlegung des Lohgrabens im Kreuzungsbereich mit der Planstraße wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt.

Die Verlegung und Renaturierung des Lohgrabens im übrigen Bereich wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 11.10.2012 Az.: 41-641-4/2 Ba/re genehmigt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 29.08.2012 wurde berücksichtigt.

Retentionsraum wird im Zuge der Verlegung des Lohgrabens hergestellt.

Den Forderungen der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** vom 05.09.2012 Az.: 631 wurde weitgehend mit den Nebenbestimmun-

gen unter A 3.7 entsprochen, soweit sie nicht bereits in der Plangenehmigung des Landratsamtes Deggendorf behandelt sind.

Der Forderung des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V., München**, wurde mit der Nebenbestimmung A 3.7.12 entsprochen. Im Bereich der Maßnahme sind keine Abstürze im Lohgraben vorhanden.

2.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen nach §§ 8 und 9 WHG ist in diesem Verfahren nur für die gezielten Versickerungen erforderlich. Die Voraussetzungen einer Gestattung liegen vor (§§ 12, 15, 55 und 57 WHG). Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat ihr Einvernehmen erteilt.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben werden rund 2,6 ha Fläche benötigt. Hinzu kommen rund 2,2 ha für ökologische Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht geltend gemacht worden. Der Vorhabensträger hat die benötigten Grundstücke erworben.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern, Regensburg**, konnte nur teilweise entsprochen werden. Die sogenannten „Ökokontoflächen“ wurden aus der Planung herausgenommen. Auf die Flächen für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen kann aber nicht verzichtet werden. Auf die Ausführungen unter 2.3.5 wird verwiesen. Der Grundbedarf wurde bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vom Vorhabensträger mit den Grundeigentümern abgestimmt. Restflächen, welche Landwirte wegen ihres Zuschnittes oder eingeschränkten Nutzbarkeit nicht mehr behalten wollten, wurden im möglichen Umfang in die Gestaltungsflächen und Ausgleichsflächen mit einbezogen. Geeignete Flächen der öffentlichen Hand standen für die notwendigen ökologischen Aus-

gleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Soweit Entschädigungsforderungen angesprochen wurden, kann darüber im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung**, Landau a.d. Isar hat mitgeteilt, dass Planungen in der ländlichen Entwicklung nicht berührt werden.

2.3.8 Sonstige öffentliche Belange

2.3.8.1 Vermessung

Von Seiten des **Vermessungsamtes Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf**, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.3.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Mit dem Vorhaben soll die Immissionsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Osterhofen erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit des Innerstädtischen Verkehrs verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.8) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.8 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.8.3 Jagdliche Belange

Entsprechend den Forderungen des **Landratsamtes Deggendorf** und der **Kreisgruppe Deggendorf des Landesjagdverbandes Bayern e.V.** kann die Umgehungsstraße im Bereich von Wildwechseln auf rechtzeitigen Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft beim Straßenbaulastträger mit Wildwarnreflektoren ausgestattet werden (Nebenbestimmung A 3.2.12). Die Kosten hierfür können allerdings dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

2.3.8.4 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

2.4 Private Einwendungen

Einwender-Nr. 7000

(Schreiben vom 18.07.2012)

Die Einwendung bezieht sich nicht auf die Erforderlichkeit der Westumgehung, sondern dient dazu, auf den Bedarf für eine Weiterführung nach Süden hinzuweisen, damit auch Altenmarkt und hier vor allem die Hauptstraße vom Durchgangsverkehr entlastet wird. Die Lösung der angesprochenen Probleme muss aber nicht im Verfahren für die Westumgehung erfolgen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Westumgehung Osterhofen im Zuge der Staatsstraße 2114 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Für die Erweiterung der Bundesstraße 8 gilt § 2 Abs. 6a FStrG.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Stadt Osterhofen nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 06.03.2013
Regierung von Niederbayern

gez.:
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

S

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Osterhofen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.